

Wenngleich die Ausführungen des Verfassers zum *ius divinum positivum* auf weite Strecken Zustimmung finden können, so scheinen sie mir in einem Punkt doch auch von einer gewissen Widersprüchlichkeit gekennzeichnet: Einerseits wird behauptet, in der Orthopraxis der Kirche komme es laufend zu Verifizierungen und Falsifizierungen überkommenen Verständnisses des *ius divinum positivum* (216), und es wird zustimmend Hollerbach zitiert, demzufolge in der Kirche Grundverfügungen nicht als „Vorgegebenheit“, sondern nur als „Aufgegebenheit“ verstanden werden dürfen (217). Andererseits wird aber dann doch von durch Konsens und Rezeption in einer bestimmten Epoche der Kirchengeschichte unverfügbaren, also irreversiblen Entscheidungen im Bereich des *ius divinum* gesprochen. Wenn Konsens und Rezeption seitens des Gottesvolkes absolute, d. h. an keine Vorgegebenheiten gebundene Gestaltungsprinzipien des *ius divinum* sind, dann ist nicht einzu-sehen, wieso eine einmal getroffene Entscheidung nicht wieder abänderbar sein soll, wenn der soziale und geschichtliche Kontext dies nahelegt? – Ist es nicht vielmehr doch so, daß es bestimmte Inhalte (auch rechtlicher Natur) gibt, die bereits vorgegeben, unverfügbar sind und dies nicht erst durch Konsens und Rezeption werden? Diesen käme daher nicht mehr die Funktion eines Gestaltungsprinzips des *ius divinum positivum* zu, sondern sie wären nur mehr eine Art Durchreiche, bzw. ein Modus des *Bekanntwerdens* von unverfügbar vorgegebenen Inhalten des *ius divinum*.

Der Verfasser konnte sich noch nicht mit den Entwürfen zum neuen CIC auseinandersetzen. Interessant wäre indes die Frage, inwieweit er die von ihm erarbeiteten Grundlinien nachkonziliarer Gesetzgebung im revidierten CIC verwirklicht sieht und in welchem Ausmaß diese neue Gesetzgebung vielleicht wieder einen Rückschritt bedeutet.

Linz

Bruno Primetshofer

TUROWSKI LEOPOLD, *Ein Rechtsinstitut im Umbruch*. Das neue Ehe- und Familienrecht in kath. Sicht. (Familie in Kirche, Gesellschaft und Staat.) (256.) Knecht, Frankfurt/M. 1981. Kart. lam. DM 34.–.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat in den letzten Jahren ebenso wie der österreichische das gesamte Ehe- und Familienrecht einer umfassenden Neuregelung unterzogen. In besonderer Deutlichkeit wird hierbei die Interdependenz zwischen Rechtsnormen und gesellschaftlichem Wertbewußtsein aufgezeigt. Zum einen ist nämlich die Gesetzgebung Spiegelbild gesellschaftlicher Werteinsichten und -ansichten, zum anderen aber wird sie selbst zum bewußtseinsbildenden Faktor in der Gesellschaft.

Die vorliegende Arbeit ist aus der beruflichen Tätigkeit ihres Verfassers hervorgegangen, der nach einigen Jahren juristischer Praxis als Rechtsanwalt seit 1971 als Referent für Familienfragen beim Kommissariat der deutschen Bi-

schöfe in Bonn tätig ist. Sie setzt sich zum Ziel, einerseits die Hauptpunkte der Familienrechtsreform der BRD in einer systematischen Übersicht aufzubereiten und andererseits eine Antwort aus katholischer Sicht zu geben, wobei er sich, was letztere betrifft, auf die zahlreichen, von offiziellen wie offiziösen katholischen Stellen abgegebenen Beiträge zur Reformdiskussion des Eherechts stützt. So haben sich insbesondere das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Arbeitskreis Eherecht im Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn wiederholt mit sehr fundierten Stellungnahmen zur Ehe- und Familienrechtsreform zu Wort gemeldet. Bemerkenswert an diesen Stellungnahmen, die im Anhang des Buches teilweise im vollen Wortlaut wiedergegeben werden, ist schon der theoretische Ansatzpunkt: Bei einem grundsätzlichen und uneingeschränkten Bekenntnis zu den ehe- und familienrechtlichen Wertvorstellungen der katholischen Kirche wird auch die Position des staatlichen Gesetzgebers in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft anerkannt, wobei deutlich herausgestellt wird, daß vom staatlichen Gesetzgeber nicht verlangt werden könne, die kirchliche Sicht denen zwingend vorzuschreiben, die von anderen Wertungen bestimmt werden. Freilich dürfe aber angesichts dieses Wertpluralismus verlangt werden, daß der Staat dem einzelnen die Freiheit lasse, über die staatlichen Regelungen hinaus nach der Eheauffassung seiner Kirche zu leben. Des weiteren fällt an diesen Stellungnahmen auf, daß sie sich überwiegend auf Argumente stützen, die auch von jenen angenommen werden können, die zwar weniger an eine Kirche gebunden sind, die aber dennoch mit der Kirche in ihrem Bestreben übereinstimmen, Ehe und Familie auch in der staatlichen Rechtsordnung in bestmöglicher Weise in ihrer Existenz zu schützen. Obwohl also diese Aussagen aus dem Kreis der katholischen Kirche von vornherein auf eine breite Konsensbildung abzielten, ist dennoch festzustellen, daß der staatliche Gesetzgeber sich nur in sehr unzureichendem Maße seiner ethischen Verantwortung für die Grundwerte Ehe und Familie in der Gesellschaft bewußt geworden ist. Eine Betrachtung der neuen Gesetzgebung vermittelt eher den Eindruck, daß das Technokratisch-Pragmatische die Oberhand gewonnen hat. So kommt der Verfasser denn auch zu dem resignierenden Schluß: „Für die Familie selbst lautet das Fazit der neueren Rechtsentwicklung: Es gibt für sie eigentlich kaum noch Möglichkeiten, sich im staatlichen Gesetz wiederzufinden, geschweige sich wiederzuerkennen. Das staatliche Gesetz hat als Identifikationsfaktor kaum noch Bedeutung, es ist ein technisches Instrument zur Durchsetzung insbesondere von vermögensrechtlichen Ansprüchen, mehr nicht, mehr will es auch gar nicht sein . . . In dem Maße, in dem die Familie im staatlichen Gesetz ihren ‚Identitäts-Spiegel‘ verloren hat, muß auch ein Identitätsverlust der Gesellschaft selbst befürchtet werden.“ (25.) Eine derartige Feststellung gilt insbesondere im neuen Scheidungsrecht, wo eine reine Fristenaus-

tomatik dem Richter die Möglichkeit einer alle Vor- und Nachteile der Scheidung abwägenden Beurteilung nimmt: Nach dreijähriger Trennung kommt es nicht mehr auf das Einverständnis des anderen Ehegatten an, und nach fünfjähriger Trennung wird die Ehe selbst dann geschieden, wenn die Scheidung für den anderen Ehepartner oder für die Kinder eine besondere Härte bedeutet.

In der Diskussion um diese Frage wurde u. a. von katholischer Seite auf die negativen Auswirkungen dieser Lösung verwiesen: Letztlich habe es damit ein Ehegatte in der Hand, willkürlich die Dauer seiner Ehe zu bestimmen, da nach Ablauf einer bestimmten Frist auf jeden Fall seinem Scheidungsbegehren entsprochen werden muß. Der österreichische Gesetzgeber hat in den einzelnen Phasen der Familienrechtsreform weitgehend ähnliche Wege beschritten wie der bundesdeutsche. Auch hier konnten die von der katholischen Kirche vorgebrachten Gegenargumente nichts Entscheidendes erreichen.

Das Buch Turowskis beschreibt ein spannendes Kapitel im Ringen um ein neues staatliches Eherecht. Es stellt die aus katholischer Sicht vorgebrachten Positionen zu den einzelnen Problemen des staatlichen Ehe- und Familienrechts dar. Bei seinen Vergleichen zwischen staatlicher und kirchlicher Ehrechtsvorstellung geht der Verfasser – was das kanonische Recht betrifft – im wesentlichen vom CIC aus. Das im revidierten Entwurf vorliegende neue kanonische Eherecht ist noch nicht berücksichtigt. Seine Einbeziehung hätte vielleicht an einigen Stellen noch ergänzende Durchblicke ermöglicht.

Wengleich sich der Verfasser nur mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland befaßt, bilden seine Ausführungen angesichts einer auf weite Strecken parallel laufenden österreichischen Gesetzgebung auch wertvolle Erkenntnisse für den österreichischen Leser. Wer immer sich mit den Leitlinien des neuen staatlichen Ehrechts und ihrem Verhältnis zu kirchlichen (katholischen) Gesichtspunkten befassen will, wird das Buch dankbar zur Hand nehmen.

Linz

Bruno Primetshofer

WEGAN MARTHA, *Ehescheidung – Auswege mit der Kirche*. (211.) Styria, Graz 1982. Kart. S 220.–, DM 29,80.

Dieses Buch der Grazer Advokatin, die auch der einzige weibliche und der einzige deutschsprachige Anwalt bei der S. R. Rota in Rom ist, hat sogleich nach seinem Erscheinen starke Beachtung gefunden. Es gibt zwar keine kirchliche Ehescheidung, es könnte jedoch viel Gewissensnot behoben werden, wenn das kirchliche Eherecht besser bekannt wäre; nach der Meinung der Autorin könnten etwa 30 % aller zivil Geschiedenen ihre Ehen auch kirchlich nichtig erklären lassen, wenn sie richtig beraten würden (und darauf Wert legten). Dieser Prozentsatz dürfte jedoch nach den Erfahrungen der kirchlichen Gerichte zu hoch gegriffen sein. Die Autorin bringt ihre Erfahrungen auf diesem Gebiet ein

und möchte damit Hilfe leisten in einem heiklen Problembereich der kirchlichen Gemeinschaft. An Hand des geltenden Kirchenrechtes – und auch schon mit einem Blick auf den kommenden „Codex“, soweit er schon berücksichtigt werden kann – wird das kirchliche Eherecht dargelegt, werden zugleich die Gründe aufgezeigt, welche die Kirche veranlassen, eine Ehe für nicht zustande gekommen, bzw. für nichtig zu erklären, zu annullieren. Die 3 Grundbedingungen für das Zustandekommen einer kirchlich gültigen Ehe sind bekanntlich die rechtliche Ehefähigkeit oder das Freisein von Ehehindernissen, der richtige und ehrliche Wille zur Ehe sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Eheschließungsform. Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt wird, ist die Ehe ungültig. Das wird an Hand von Beispielen erörtert. Ebenso werden die Möglichkeiten einer Auflösung der Ehe durch päpstliche Dispens bei Nichtvollzug, nach dem sog. Paulinischen Privileg und zugunsten des Glaubens dargestellt. Der Anhang enthält noch einige Dokumente der jüngeren Zeit, die bei Durchführung eines Eheverfahrens beachtet werden müssen. Seelsorger und Eheberater, Rechtsanwälte und Erzieher, Geschiedene, Wiederverheiratete, die Sehnsucht nach sakramentalem Leben haben, auch junge Leute, die vor einer Eheschließung stehen, können hier Klarheit, Rat und Hilfe finden. Die einfache und leicht faßliche Schreibweise helfen auch solchen zu einem richtigen Verstehen, der manchmal heikel scheinenden Materie, die nicht rechtlich geschult sind.

Bei der Benützung und Berufung auf dieses Buch zur Einleitung von kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren ist jedoch Vorsicht geboten. Es werden allzu leicht Hoffnungen auf einen raschen und günstigen Ausgang eines Eheprozesses geweckt. Die Urteilsfindung ist oft sehr schwierig, wie ja auch die Lösung anderer Probleme in der Praxis vielfach etwas anders aussieht als in den Schulbuchbeispielen.

Linz

Peter Gradauer

KIRCHENGESCHICHTE

ZINHOBLER RUDOLF (Hg.), *Lorch in der Geschichte*. (296.) Linzer Phil.-theol. Reihe, Bd. 15. OÖ. Landesverlag, Linz 1981, Kart. S 288.–, DM 44.–.

Die österreichische Geschichtswissenschaft hat in den letzten Jahrzehnten eindeutig davon profitiert, daß Jubiläen zumeist in Verbindung mit Ausstellungen den Anlaß boten, die Forschung auf den entsprechenden Gebieten voranzutreiben und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern. So bot die 1500. Wiederkehr des Todestags des heiligen Severin (gestorben 8. Jänner 482) auch den Anlaß, wichtige Stationen der Geschichte Lorchs von der Antike bis zur Gegenwart darzustellen. Obwohl der heilige Severin seinen vornehmsten Stützpunkt in Favianis-Mautern errichtete und vieles, wenn nicht der Großteil seines überlieferten Wirkens sich an Inn und Salzach ereignete, steht die Bedeutung von Lauriacum doch außer Frage. Sowohl Eugippius